

Satzung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft Bezirksverband Württemberg e.V.

(Stand 30.09.2014)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Bezirksverband Württemberg, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Finanzverwaltung im Bereich der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen (Stand 1.1.2005).

(2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Stuttgart; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Bezirksverband vertritt und fördert die beruflichen, gesellschaftspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Der Bezirksverband tritt für die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung im Rahmen der Verfassung ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder Angehörige der Finanzverwaltung, der Finanzgerichte, des Rechnungshofes, der Rechnungsprüfungsämter und der Bildungseinrichtungen sowie jeder frühere Angehörige und Hinterbliebene dieses Personenkreises kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag Mitglied des Bezirksverbandes werden.

(2) Mit der Mitgliedschaft im Bezirksverband wird die unmittelbare Einzelmitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg e.V., sowie die mittelbare Einzelmitgliedschaft in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (Bund) erworben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an den Landesvorstand zulässig; dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher dem Bezirksvorstand schriftlich angezeigt werden.

(3) Ausgeschlossen werden kann

- a) wer in grober Weise gegen den Verbandszweck verstößt oder die Interessen des Verbandes schädigt,
- b) wer länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an den Landesvorstand zulässig, dieser entscheidet endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandzweckes.

(2) Für die Gewährung von Rechtsschutz gelten die Rechtsschutz – Richtlinien des Landesverbandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes als verbindlich an und verpflichtet sich, für den Satzungszweck einzutreten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, auch die des Landesverbandes, sind beitragsfrei.

§ 7 Teilung und Ausschüttung des Verbandsvermögens

Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen steht dem einzelnen Mitglied oder seinem Rechtsnachfolger ein Anspruch auf Teilung des Vermögens des Bezirksverbandes oder seiner Gliederung oder auf Ausschüttung eines Teils davon zu.

IV. Gliederung des Bezirksverbandes

§ 8 Gliederung

Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände.

§ 9 Ortsverbände

(1) Ortsverbände werden gebildet bei den Ämtern der Finanzverwaltung, bei der Oberfinanzdirektion, bei den Bildungseinrichtungen, beim Finanzministerium und bei Bedarf auch bei jeder Nebenstelle. Mitglieder beim Finanzgericht, dem Rechnungshof und den Prüfungsämtern gehören dem Ortsverband ihrer Wahl an. Mitglieder im Ruhestand verbleiben bei dem Ortsverband, dem sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst angehört haben. Hinterbliebene gehören dem Ortsverband an, in dessen Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Haben sie im Bereich des Bezirksverbandes keinen ständigen Wohnsitz, können sie sich einem Ortsverband ihrer Wahl anschließen. Bestehen an einem Ort mehrere Behörden im Sinne des Satzes 1, so kann ein einheitlicher Ortsverband gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Die Bestimmungen des § 19 finden keine Anwendung.

(3) Die Ortsverbände sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Richtlinien des Bezirks- und Landesverbandes zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen;
- b) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;
- c) eng mit dem Bezirksverband zusammenzuarbeiten, insbesondere ihm die Anliegen der Mitglieder vorzutragen;
- d) Rundschreiben, Mitteilungen, Zeitschriften und dergleichen den Mitgliedern bekanntzugeben;
- e) im Bedarfsfalle – möglichst aber jährlich- Mitgliederversammlungen abzuhalten, dem Bezirksvorstand sind die Termine rechtzeitig anzuzeigen;
- f) die Delegierten zu den Steuergewerkschaftstagen Baden-Württemberg und Bezirksverband Württemberg zu entsenden;
- g) dem Bezirksverband Veränderungen im Mitgliederstand mitzuteilen.

(4) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in die Mitgliederversammlungen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

V. Organe des Bezirksverbandes

§ 10 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) der Steuergewerkschaftstag (§11),
- b) die Bezirkskonferenz (§15),
- c) der Bezirksvorstand (§16),
- d) die Bezirksleitung (§17).

§ 11 Steuergewerkschaftstag Bezirksverband Württemberg

(1) Der Steuergewerkschaftstag ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Er besteht aus dem Bezirksvorstand, den gewählten Mitgliedern der Fachausschüsse im Landeshauptvorstand, der Bezirksjugendleitung, den Rechnungsprüfern und den gewählten oder benannten Delegierten der Ortsverbände. Außerdem gehören ihm die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesjugendleitung und die Rechnungsprüfer des Landesverbandes, soweit sie Mitglieder des Bezirksverbandes sind, an.

(3) Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder, für die der beschlossene Beitrag regelmäßig bezahlt worden ist, ein Delegierter zu. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01. Januar des Jahres, in dem der Steuergewerkschaftstag stattfindet.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt am Steuergewerkschaftstag teilzunehmen.

(5) Der Steuer-Gewerkschaftstag findet innerhalb von neun Monaten nach den regelmäßigen Personalratswahlen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 LPVG) spätestens jedoch alle sechs Jahre statt. Er kann mit dem Steuer-Gewerkschaftstag Baden-Württemberg zusammengelegt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin. Die Bekanntgabe von Tagungsort und Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Steuer-Gewerkschaftstag.

(6) Dem Steuergewerkschaftstag obliegen insbesondere

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bezirksvorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- b) Erteilung der Entlastung;
- c) Entscheidung über Anträge an den Steuergewerkschaftstag;
- d) Wahl des Bezirksvorstandes mit Ausnahme des Bezirksjugendleiters;
- e) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse des Landesverbandes. Beim Landeshauptvorstand werden Fachausschüsse gebildet für den mittleren Dienst, den gehobenen Dienst, den höheren Dienst und die Arbeitnehmer. Der Steuer-Gewerkschaftstag wählt für die Fachausschüsse mittlerer und gehobener Dienst je drei Mitglieder und die übrigen Fachausschüsse je zwei Mitglieder.
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Steuergewerkschaftstag kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

(8) Über den Verlauf des Steuergewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied der Bezirksleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die vom Steuergewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüfer, die allein dem Steuergewerkschaftstag verantwortlich sind und der Bezirkskonferenz nicht angehören dürfen, haben die Kassen- und Wirtschaftsführung des Bezirksverbandes zu überwachen. Sie sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen abhalten und die Jahresabrechnungen prüfen.

§ 13 Außerordentlicher Steuergewerkschaftstag

Ein außerordentlicher Steuergewerkschaftstag findet statt, wenn ihn

- a) die Bezirkskonferenz für notwendig hält,
- b) mindestens ein Drittel der Ortsverbände unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 14 Anträge zum Steuergewerkschaftstag

- (1) Anträge zum Steuergewerkschaftstag können die Bezirkskonferenz, der Bezirksvorstand, die Bezirksleitung, die Ortsverbände und die Bezirksjugendleitung stellen.
- (2) Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem Steuer-Gewerkschaftstag in Textform bei der Bezirksleitung einzureichen und zu begründen.
- (3) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Steuergewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.
- (4) Anträge auf Auflösung des Bezirksverbandes oder Änderung der Satzung gelten nicht als dringlich.

§ 15 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz besteht aus
 - a) dem Bezirksvorstand,
 - b) je einem Delegierten der Ortsverbände und zwar aus dem Ortsverbandsvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Ortsverband bestimmten Vertreter.
- (2) Die Bezirkskonferenz tritt auf Vorschlag des Bezirksvorstands zusammen – mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Bezirkskonferenz entscheidet außer in den in der Satzung festgelegten Fällen über:
 - a) organisatorische und gewerkschaftliche, rechtliche und soziale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) alle ihr vom Bezirksvorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - c) die Bewerbervorschläge des Bezirksverbandes für die Wahlen zum Haupt- und Bezirkspersonalrat,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Scheidet eine vom Steuergewerkschaftstag gewählte Person aus, so bestimmt die Bezirkskonferenz, wer bis zum nächsten Steuergewerkschaftstag die Geschäfte führt; das gleiche gilt bei dauernder Verhinderung. Der Bezirksvorstand kann vorläufige Regelungen treffen.
- (5) Über die Sitzungen der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Bezirksvorstand

- (1) Im Bezirksvorstand sollen alle Gruppen der Beschäftigten in der Finanzverwaltung vertreten sein.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) der Bezirksleitung (§ 17),
 - b) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
 - c) dem Arbeitnehmervertreter,
 - d) der Bezirksfrauenvertreterin,
 - e) dem Bezirksjugendleiter,
 - f) dem Bezirkssenorenvertreter,
 - g) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.Die unter Buchstabe e) aufgeführte Person kann im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden.
Die unter Buchstabe d) aufgeführte Person kann im Verhinderungsfall eine Ortsfrauenvertreterin entsenden.
- (3) Der Bezirksvorstand soll zweimal im Jahr tagen
- (4) Der Bezirksvorstand beschließt über
 - a) organisatorische, beamten- und tarifpolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) alle ihm von der Bezirksleitung vorgelegten Angelegenheiten.
 - c) Vergütungen, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Organe des Bezirksverbandes.
- (5) Über die Sitzungen des Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Bezirksleitung

(1) Die Bezirksleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie erhalten als Entgelt für ihre Tätigkeit nur einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe der Bezirksvorstand festlegt.

(3) Die Bezirksleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des Bezirksverbandes. Sie tritt nach Bedarf zusammen.

(4) Ein Mitglied der Bezirksleitung haftet dem Bezirksverband für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern. Ist ein Mitglied der Bezirksleitung nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Bezirksverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Amtszeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt mit der Wahl beim Steuergewerkschaftstag. Sie endet mit der Neuwahl beim folgenden Steuergewerkschaftstag.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden jedoch in geheimer Wahl gewählt. Bei allen Wahlen und Beschlüssen sind die demokratischen Grundsätze zu beachten. Die Übertragung des Stimmrechts eines verhinderten Delegierten ist zulässig.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Vertreter entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sollte im ersten Wahlgang der Vorsitzende oder ein Stellvertreter nicht gewählt werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

(4) Die Organe (§ 10) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die stets - auch für Satzungsänderungen - beschlussfähig ist.

VII. Auflösung

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Steuergewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Fehlt letztere Voraussetzung, so ist nach frühestens sechs, spätestens aber nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschließen. Den Delegierten muss in diesem Falle die Ladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Steuergewerkschaftstag zugestellt werden. Die auflösende Versammlung wählt zwei einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem Steuer-Gewerkschaftstag in Leonberg am 30. September 2014 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft, jedoch für die Wahlen sofort.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorstehenden Text auf weibliche Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich können die jeweiligen Funktionen von Frauen und Männern in gleicher Weise wahrgenommen werden.